

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang

Regensburg, 16. August 2011

Nr. 9

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Cham vom 21. Juli 2011 Az. 1-1462.4-8

Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Ammerthal, Landkreis Amberg-Sulzbach,	
vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-52	121

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Lohberg, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-77125

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schönthal, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-83128

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Waffenbrunn-Willmering, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-84	129
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Zell, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-85	129
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Hohenfels, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-54	130
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Lupburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-55	130
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-56	131
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Sengenthal, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-57	131
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-55	132
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Flossenbürg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-56	132
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Leuchtenberg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-57	133
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-58	133
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Mantel, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-59	134
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Parkstein, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-60	134
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Püchersreuth, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-61	135
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schirmitz, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-62	135
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Tännesberg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-63	136
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Waidhaus, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-64	136
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Altenthann, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-86	137
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Aufhausen-Pfakofen, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-87	137
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bach a.d.Donau, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-88	138
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bernhardswald, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-89	138
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Brennberg, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-90	139
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Hagelstadt, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-91	139
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Mintraching, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-92	140
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Obertraubling, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-93	140
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Großberg, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-94	141

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Tegernheim, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-95
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Thalmassing, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-96
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bodenwöhr, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-65142
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Dieterskirchen, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-66
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Fensterbach, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-67143
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Guteneck, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-68
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-69
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Niedermurach, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-70145
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Rottendorf Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-71145
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschule Schmidgaden, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-75146
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Steinberg am See, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-72
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Teunz, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-73147
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Winklarn, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-74
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bärnau, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-37
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Falkenberg, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-38
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Friedenfels, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-39
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-40
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-41
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-42
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Kulmain, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-43
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Mähring, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-44
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-45
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-46
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Plößberg, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-47
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Pirk und Weiherhammer, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, sowie in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-WEN 8 und 9 sowie NEW-52 und 53153

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pirk, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-52	.155
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Weiherhammer, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-53	.155
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-WEN-10	.156
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-60-63	.157
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Nabburg, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-60	.159
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pfreimd, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-61	.159
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-62	.160
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-63	.160
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Schwandorf und Wackersdorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-58 und 59	.160
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-58	.162
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Wackersdorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-59	.163
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-51 und 52	.164
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-51	.165
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-52	.165
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neukirchen-Etzelwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 27. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-59	.166
Verordnung zur Änderung des Schulsitzes der Grundschule Am Rauhen Kulm, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 21. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-54	.166
Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände	
Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) (Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006) Bekanntmachung vom 5. Juli 2011 Nr. 24-8322.11-11	.167
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011	.172

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Cham vom 21. Juli 2011 Az. 1-1462.4-8

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Cham hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 2011 eine Neufassung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Cham beschlossen.

Diese Satzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 21. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Satzung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Cham vom 6. Juni 2011

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Cham durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. Juni 2011 Nr. 170 wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - der Landkreis Cham,
 - die Stadt Furth im Wald und
 - die Stadt Roding.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse im Landkreis Cham.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Sparkasse im Landkreis Cham".
- (2) Er hat seinen Sitz in Cham.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt achtundzwanzig Verbandsräten.

Es entsenden

der Landkreis Cham zweiundzwanzig Verbandsräte,
 die Stadt Furth im Wald drei Verbandsräte,
 die Stadt Roding drei Verbandsräte.

- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte k\u00f6nnen sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endg\u00fcltig oder vor\u00fcbergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Abs\u00e4tze 2 bis 4 gelten f\u00fcr die stellvertretenden Verbandsr\u00e4te entsprechend.

Die Verbandsräte und die Stellvertreter müssen in dem zum räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes gehörenden Gebiet des sie entsendenden Verbandsmitglieds wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Von den Verbandsmitgliedern des Landkreises Cham müssen stets je vier weitere Verbandsräte und ihre Stellvertreter in dem Gebiet des Landkreises Cham und des Landkreises Roding (nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972), sechs weitere Verbandsräte und ihre Stellvertreter in dem Gebiet des Landkreises Kötzting (nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972) und sechs weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter in dem Gebiet des Landkreises Waldmünchen (nach dem Gebietsstand vom 30. Juni 1972) wohnen.

§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 52,00 Euro je Sitzung. Die bestellten Verbandsräte erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 52,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung. Schließt die Sitzung der Verbandsversammlung an eine Sitzung des Verwaltungsrates an, vermindert sich dieses Sitzungsgeld für die Verbandsräte, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind, auf 26,00 Euro.

Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstausfall und Reisekosten pauschal abgegolten; Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) bleibt unberührt.

- Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (sog. geborene Verbandsräte) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach Abs. 2 trägt die Sparkasse.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchs. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7 Leitung der Sitzung Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlüssbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9 Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Cham.

Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind abwechselnd nacheinander für je zwei Jahre in folgender sich ständig wiederholender Reihenfolge, das nächste Mal ab 1. Januar 2013, der Erste Bürgermeister der Stadt Furth im Wald, der Erste Bürgermeister der Stadt Roding und ein von der Verbandsversammlung für die Dauer einer Amtsperiode (Art. 31 Abs. 4 KommZG) durch Beschluss bestellter Verbandsrat. Im Fall seiner Verhinderung vertritt den Vertreter des Verbandsvorsitzenden der in den nächsten beiden Jahren zum Stellvertreter Berufene. Die drei Stellvertreter sind ständig Vertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG) in der sich aus Satz 1, 2. Halbsatz ergebenden Reihenfolge.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Cham 75 %
Stadt Furth im Wald 14 %
Stadt Roding 11 %

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

§ 12 Änderung der Verbandssatzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.
- (3) Die rechtwirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Verbandssatzungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. Januar 2003 (RABI S. 8) außer Kraft.

Cham, 6. Juni 2011 Der Vorsitzende des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Cham

> Franz Löffler Landrat

Bekanntmachung

über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für das Haushaltsjahr 2012 an Gemeinden und Gemeindeverbände

vom 26. Juli 2011 Az.: 12-1551-449

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2012

I.

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (öffentliche Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 5. Mai 2006 (FA-ZR 2006, StAnz Nr. 20/2006) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (StAnz Nr. 1/2010) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, werden nicht gefördert (vgl. Nr. 2.3 FA-ZR 2006). Zur Mitfinanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 FAG) eingesetzt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – BIII2- 515-176 (AllMBI 1998 S. 3) die **Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)** veröffentlicht. Die VOF dient der Umsetzung der Dienstleistungskoordnierungsrichtlinie (Richtlinie 92/50/EWG) in deutsches Recht.

Im Hinblick auf die Auswirkung von schweren VOF-Vergabeverstößen auf die Baunebenkostenpauschale wird ausdrücklich auf die Beachtung der VOF hingewiesen.

Auf die aktuellen Kostenrichtwerte (StAnz Nr. 17/2010) wird hingewiesen.

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FA-ZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen: http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

II.

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2012 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2012 können bis

spätestens 30. November 2011

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

 Die Zuweisungsanträge sind in einfacher Fertigung nach dem Formblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen. Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FA-ZR 2006).

Auf die Bek des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Mai 2005 Az.: 11/17-H 1007-002-17558/05 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) - StAnz Nr. 19/2005 wird hingewiesen.

- 2. Zur Vereinfachung der Antragsbearbeitung gilt Folgendes:
 - 2.1 Dem Antrag (Muster 1 a zu Art. 44 BayHO) sind beizufügen:
 - 2.1.1 Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO),
 - 2.1.2 Planunterlagen (2-fach), bestehend aus
 - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - b) einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und sofern vorhanden einem Messtischblatt,
 - einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1:100; Freisportanlagen im Maßstab 1:500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen.

Bei **Neu- und Erweiterungsbauten** sind ein Übersichtsplan bzw. ein Messtischblatt und Pläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens nachweisen, **nicht** erforderlich.

- 2.1.3 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- 2.1.4 Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (2-fach),
- 2.1.5 Kostenermittlung (2-fach),

Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FA-ZR 2006 (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung/Umbau/Generalsanierung) gemäß DIN 276 – Ausgabe 1993 zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung (vgl. hierzu auch Abschnitt IV Nr. 5 dieses Schreibens).

- 2.1.6 Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständiges Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht 44 der Regierung der Oberpfalz),
- 2.1.7 Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.1.8 Anträge für Zuweisungen Dritter und Zusagen hierzu.
- 2.1.9 Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
- 2.1.10 Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 FAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.

Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1.3 FA-ZR 2006 sind nach Art. 2 BayKiBiG insbesondere

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser und Netze für Kinder.

Eine Maßnahme kann gefördert werden, soweit sie sich auf Plätze beschränkt, die nach Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind, und wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 4 BayKiBiG vorliegen. Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen. Es wird iedoch auch hier gebeten.

Die Anträge sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in einfacher Fertigung vorzulegen. Es wird jedoch auch hier gebeten, die Antragsunterlagen selbst 2-fach beizufügen, damit die Prüfung durch die beteiligten Fachstellen der Regierung der Oberpfalz beschleunigt werden kann.

Für Anträge nach dem Sonderprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 – 2013 (für Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren) gelten gesonderte Regelungen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

ш

1. Weiterfinanzierungsanträge:

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten bis zum

2. November 2011

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.10 ist nicht erforderlich.

2. Kostensteigerungen:

Wegen der Förderung von Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen wird auf Nr. 7.3 der FA-ZR 2006 hingewiesen.

IV.

- 1. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden hat das Landratsamt zur Finanzlage des Antragstellers unter Berücksichtigung der Folgekosten kurz Stellung zu nehmen.
- 2. Soweit bisher vorgelegten Anträgen nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2011 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.
- 3. **Die Anträge für das Haushaltsjahr 2011 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden.** Fernmündliche Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-250 ist erforderlich.

4. Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevolumen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevolumens im übernächsten Jahr möglich.

Da bei **Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevolumen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 30. November 2011 einzureichen.

5. Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 26. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Ammerthal, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-52

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Ammerthal.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Ammerthal.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Ammerthal bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Ammerthal, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 8. April 1980 Nr. 240-3055 g AM 209 (RABI S. 31) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-53

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8 '

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Ebermannsdorf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Ebermannsdorf.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Ebermannsdorf bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 224 (RABI S. 39), geändert mit Verordnung vom 30. Mai 2005 Nr. 530.4-5102-AS-21 (RABI S. 32), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Hohenburg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-54

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Grundschule Hohenburg wird der Namenszusatz "Lauterachtal" verliehen.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Hohenburg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Lauterachtal-Grundschule Hohenburg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Hohenburg bestimmt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Hohenburg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 23. Juli 1987 Nr. 240-5102-AS-6 (RABI S. 96), geändert mit Verordnung vom 29. April 1999 Nr. 530-5102-AS-11 (RABI S. 24), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Königstein, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-55

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Königstein.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Königstein.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Hirschbach;
 - b) das Gebiet des Marktes Königstein.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Königstein, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 233 (RABI S. 41), zuletzt geändert mit Verordnung vom 4. Juli 2007 Nr. 43.11-5102-AS-25 (RABI S. 46), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Poppenricht, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-56

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Poppenricht.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Poppenricht.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Poppenricht;
 - b) die Stadtteile Karmensölden und Schäflohe mit Fiederhof der Stadt Amberg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Poppenricht, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 235 (RABI S. 42), geändert mit Verordnung vom 4. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-AM-12 (RABI S. 52), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-57

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Rieden.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Rieden.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Ensdorf;
 - b) das Gebiet des Marktes Rieden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055 g AM 236 (RABI S. 42), geändert mit Verordnung vom 30. Mai 2005 Nr. 530.4-5102-AS-21 (RABI S. 32), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Arnschwang, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-74

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Arnschwang.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Arnschwang.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Arnschwang mit Ausnahme der Gemeindeteile Dürnberg und Enklarn;
 - b) die Gemeindeteile Haid, Steinach und Walting der Gemeinde Weiding.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Arnschwang, Landkreis Cham, vom 17. Oktober 1980 Nr. 240-3055 g CHA 200 (RABI S. 108), geändert mit Verordnung vom 4. April 2007 Nr. 43.11-5102-CHA-52 (RABI S. 24), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Chamerau, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-75

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Chamerau.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Chamerau.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Chamerau bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Chamerau, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240-3055 g CHA 207 (RABI 1981 S. 10), geändert mit gemeinsamer Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 16. Juni bzw. 25. Mai 2004 Nr. 530-5102-CHA-35 (RABI OPf. S. 49), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Eschlkam, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-76

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Eschlkam.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Waldschmidt-Grundschule Eschlkam.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Eschlkam bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Eschlkam, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240-3055 g CHA 208 (RABI 1981 S. 10), zuletzt geändert mit Verordnung vom 17. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-CHA-46 (RABI S. 43), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Lohberg, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-77

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Lohberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Lohberg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Lohberg mit Ausnahme der Gemeindeteile Berghäusl, Christlhof, Impflgut, Lissen, Schrenkenthal, Schwarzau, Silbersbach und Thürnstein bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 4. November 1980 bzw. 3. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA 211 (RABI OPf. 1981 S. 18), geändert mit gemeinsamer Verordnung vom 30. Oktober bzw. 3. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g CHA 254 (RABI OPf. S. 124), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Miltach, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-78

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Miltach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Miltach.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Blaibach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Miltach;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Zandt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Miltach, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240-3055 g CHA 212 (RABI OPf. 1981 S. 11), geändert mit gemeinsamer Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 26. Juni bzw. 5. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-48 (RABI OPf. S. 41), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pemfling, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-79

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Pemfling.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Pemfling.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Pemfling mit Ausnahme der Gemeindeteile Au, Bierlhof und Ried bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pemfling, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA 222 (RABI S. 29), geändert mit Verordnung vom 25. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-43 und 50 (RABI S. 45), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Rettenbach, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-80

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Rettenbach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Rettenbach.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Rettenbach;
 - b) der Gemeindeteil Zumhof der Gemeinde Brennberg (Landkreis Regensburg).

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Rettenbach, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA 223 (RABI S. 29), zuletzt geändert mit Verordnung vom 29. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-49 und R/L-32 (RABI S. 39), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Rimbach, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-81

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Rimbach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Rimbach.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Rimbach bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Rimbach, Landkreis Cham, vom 4. November 1980 Nr. 240-3055 g CHA 206 (RABI 1981 S. 9), geändert mit Verordnung vom 27. April 2004 Nr. 530-5102-CHA-36 (RABI S. 30), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Runding, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-82

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Runding.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Wolfram-von-Eschenbach-Grundschule Runding.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Runding mit Ausnahme des Gemeindeteils Satzdorf bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Runding, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA 224 (RABI S. 30), geändert mit gemeinsamer Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 25. Mai bzw. 18. Juni 2004 Nr. 530-5102-CHA-35 (RABI OPf. S. 49), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schönthal, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-83

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Schönthal.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Schönthal.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Schönthal bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schönthal, Landkreis Cham, vom 18. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA 234 (RABI S. 13), geändert mit Verordnung vom 25. Mai 2005 Nr. 530.4-5102-CHA-45 (RABI S. 33), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Waffenbrunn-Willmering, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-84

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Waffenbrunn.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Waffenbrunn-Willmering.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Waffenbrunn;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Willmering mit Ausnahme des Gemeindeteils Zifling (Altzifling).

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waffenbrunn-Willmering, Landkreis Cham, vom 24. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA 226 (RABI S. 30), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-43 und 50 (RABI S. 45), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Zell, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-85

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Zell.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Zell.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Zell bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Zell, Landkreis Cham, vom 20. Juli 1983 Nr. 240-3055 g CHA 272 (RABI S. 52), zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. Mai 2005 Nr. 530.4-5102-CHA-44 (RABI S. 32), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Hohenfels, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-54

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Hohenfels.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Hohenfels.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Hohenfels bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Hohenfels, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 230 (RABI S. 76), zuletzt geändert mit Verordnung vom 19. Juli 2002 Nr. 530-5102-NM-13 (RABI S. 38), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Lupburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-55

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Lupburg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Lupburg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Lupburg bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Lupburg, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 232 (RABI S. 76), geändert mit Verordnung vom 21. April 2009 Nr. 43.11-5102-NM-33 (RABI S. 39), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-56

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Pyrbaum.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Pyrbaum.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Pyrbaum bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pyrbaum, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 235 (RABI S. 77), geändert mit Verordnung vom 3. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-NM-28 (RABI S. 41), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Sengenthal, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NM-57

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Sengenthal.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Sengenthal.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Sengenthal mit Ausnahme der Gemeindeteile Birkenmühle, Braunmühle, Braunshof, Dietlhof und Greißelbach bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Sengenthal, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 14. August 1981 Nr. 240-3055 g NM 236 (RABI S. 78), geändert mit Verordnung vom 13. Februar 2006 Nr. 43.11-5102-NM-27 (RABI S. 6), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-55

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Grundschule Etzenricht wird der Namenszusatz "Ludwig-Meier" verliehen.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Etzenricht.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Ludwig-Meier-Grundschule Etzenricht.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Etzenricht;
 - b) das Gebiet des Marktes Kohlberg.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 232 (RABI S. 90), geändert mit Verordnung vom 24. März 2005 Nr. 530.4-5102-NEW-19 (RABI S. 16), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Flossenbürg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-56

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Flossenbürg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Flossenbürg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Flossenbürg bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Flossenbürg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 234 (RABI S. 90), geändert mit Verordnung vom 27. April 2004 Nr. 530-5102-NEW-12 (RABI S. 30), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Leuchtenberg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-57

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Leuchtenberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Leuchtenberg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Leuchtenberg bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Leuchtenberg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 237 (RABI S. 91) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-58

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ ·

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Luhe, Markt Luhe-Wildenau.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Luhe-Wildenau.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Luhe-Wildenau bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Luhe-Wildenau, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 28. Januar 1980 Nr. 240-3055 g NEW 205 (RABI S. 13), geändert mit Verordnung vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-27 (RABI S. 13), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Mantel, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-59

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Mantel.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Mantel.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Mantel bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Mantel, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 238 (RABI S. 91), geändert mit Verordnung vom 24. März 2005 Nr. 530.4-5102-NEW-19 (RABI S. 16), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Parkstein, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-60

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Parkstein.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Parkstein.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Parkstein;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Parkstein, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 241 (RABI S. 92), geändert mit Verordnung vom 5. Februar 1997 Nr. 240-5102-NEW-17 (RABI S. 9), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Püchersreuth, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-61

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Püchersreuth.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Püchersreuth.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Püchersreuth;
 - b) die Gemeindeteile Ernsthof, Lanz, Mohrenstein und Oberndorf der Gemeinde Störnstein;
 - c) der Gemeindeteil Hutzlmühle der Gemeinde Kirchendemenreuth.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Püchersreuth, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 244 (RABI S. 93) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schirmitz, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-62

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Schirmitz.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Schirmitz.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Schirmitz bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schirmitz, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 245 (RABI S. 93), geändert mit Verordnung vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-27 (RABI S. 13), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Tännesberg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-63

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Tännesberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Tännesberg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Tännesberg bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule T\u00e4nnesberg, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 246 (RABI S. 94), ge\u00e4ndert mit Verordnung vom 21. M\u00e4rz 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-31 (RABI S. 21), au\u00dder Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Waidhaus, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-64

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Waidhaus.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Waidhaus.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Waidhaus bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waidhaus, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 247 (RABI S. 94), geändert mit Verordnung vom 21. März 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-31 (RABI S. 21), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Altenthann, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-86

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Altenthann.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Altenthann.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Altenthann;
 - b) die Gemeindeteile Dörfling, Kammerhof, Kammersölden, Lichtenberg, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting und Rudersdorf der Gemeinde Bernhardswald.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Altenthann, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 274 (RABI S. 125), zuletzt geändert mit Verordnung vom 29. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-49 und R/L-32 (RABI S. 39), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Aufhausen-Pfakofen, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-87

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Aufhausen.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Aufhausen-Pfakofen.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Aufhausen;
 - o) das Gebiet der Gemeinde Pfakofen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Aufhausen-Pfakofen, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 275 (RABI S. 125), geändert mit Verordnung vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-R/L-42 (RABI S. 12) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bach a.d.Donau, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-88

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Bach a.d.Donau.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Bach a.d.Donau.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Bach a.d.Donau bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bach a.d.Donau, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 276 (RABI S. 126), geändert mit Verordnung vom 29. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-49 und R/L-32 (RABI S. 39), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bernhardswald, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-89

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Bernhardswald.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Bernhardswald.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Bernhardswald mit Ausnahme der Gemeindeteile Dörfling, Kammerhof, Kammersölden, Lichtenberg, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting und Rudersdorf bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bernhardswald, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 278 (RABI S. 126), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30. April 2009 Nr. 43.11-5102-R/L-63 (RABI S. 40), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Brennberg, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-90

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Brennberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Brennberg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Brennberg mit Ausnahme des Gemeindeteils Zumhof bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Brennberg, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 279 (RABI S. 126), zuletzt geändert mit Verordnung vom 29. Juni 2006 Nr. 43.11-5102-CHA-49 und R/L-32 (RABI S. 39), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Hagelstadt, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-91

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Hagelstadt.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Hagelstadt.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Hagelstadt bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Hagelstadt, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 282 (RABI S. 127) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Mintraching, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-92

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Mintraching.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Mintraching.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Mintraching bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Mintraching, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 283 (RABI S. 128), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juli 1991 Nr. 240-5102-R/L-10 (RABI S. 34) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Obertraubling, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-93

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Obertraubling.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Hermann-Zierer-Grundschule Obertraubling.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Obertraubling bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Obertraubling, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 285 (RABI S. 128), zuletzt geändert mit Verordnung vom 6. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-R/L-51 (RABI S. 54), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Großberg, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-94

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Großberg, Gemeinde Pentling.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Großberg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Pentling bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Großberg, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 281 (RABI S. 127), zuletzt geändert mit gemeinsamer Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 13./22. Februar 2006 Nr. 43.11-5102-R/L-48 (RABI OPf. S. 7), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Tegernheim, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-95

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Tegernheim.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Tegernheim.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Tegernheim bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Tegernheim, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 289 (RABI S. 130), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juli 2002 Nr. 530-5102-R/L-40 (RABI S. 36), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Thalmassing, Landkreis Regensburg, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-96

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Thalmassing.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Thalmassing.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Thalmassing bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Thalmassing, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g R 290 (RABI S. 130), geändert mit Verordnung vom 19. August 1983 Nr. 240-3055 g R 312 (RABI S. 71), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bodenwöhr, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-65

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Bodenwöhr.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Bodenwöhr.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bodenwöhr, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 1983 Nr. 240-3055 g SAD 226 (RABI S. 47), geändert mit Verordnung vom 8. April 2008 Nr. 43.11-5102-SAD-42 (RABI S. 40), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Dieterskirchen, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-66

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Dieterskirchen.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Dieterskirchen.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Dieterskirchen, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 202 (RABI S. 132) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Fensterbach, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-67

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ ·

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Dürnsricht, Gemeinde Fensterbach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Fensterbach.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Fensterbach;
 - b) die Gemeindeteile Schmidgaden und Hartenricht der Gemeinde Schmidgaden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Fensterbach, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 203 (RABI S. 132) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Guteneck, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-68

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ '

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Weidenthal, Gemeinde Guteneck.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Guteneck.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Guteneck mit Ausnahme des Gemeindeteils Maximilianshof bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Guteneck, Landkreis Schwandorf, vom 9. Juli 1982 Nr. 240-3055 g SAD 219 (RABI S. 60) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-69

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Neukirchen-Balbini.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Neukirchen-Balbini.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini;
 - b) die Gemeindeteile Grundmühle, Haslarn, Meißenberg, Traunhof und Traunhofermühle der Stadt Neunburg vorm Wald.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Neukirchen-Balbini, Landkreis Schwandorf, vom 8. April 1980 Nr. 240-3055 g SAD 174 (RABI S. 32) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Niedermurach, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-70

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Niedermurach.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Niedermurach.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Niedermurach mit Ausnahme der Gemeindeteile Ödhöfling, Reichertsmühle und Voggendorf:
 - b) die Gemeindeteile Antelsdorf und Dietersdorf der Stadt Oberviechtach sowie der im Stadtgebiet von Oberviechtach gelegene Bahnhof Niedermurach (amtlich nicht benannt).

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Niedermurach, Landkreis Schwandorf, vom 25. Juli 1991 Nr. 240-5102-SAD-11 (RABI S. 35) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Rottendorf, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-71

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Rottendorf, Gemeinde Schmidgaden.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Rottendorf.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Schmidgaden mit Ausnahme der Gemeindeile Schmidgaden und Hartenricht bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschule Schmidgaden, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-75

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Schmidgaden.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Hauptschule Schmidgaden.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Fensterbach;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Schmidgaden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde Schmidgaden, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 207 (RABI S. 134) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Steinberg am See, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-72

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Steinberg am See.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Steinberg am See.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Steinberg, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 210 (RABI S. 135) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Teunz, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-73

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Teunz.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Teunz.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Teunz;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Gleiritsch;
 - c) der Gemeindeteil Maximilianshof der Gemeinde Guteneck;
 - d) die Gemeindeteile Ödhöfling, Reichertsmühle und Voggendorf der Gemeinde Niedermurach;
 - e) der Gemeindeteil Brücklingshof der Stadt Oberviechtach.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Teunz, Landkreis Schwandorf, vom 18. Februar 1981 Nr. 240-3055 g SAD 183 (RABI S. 16), geändert mit Verordnung vom 26. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-SAD-40 (RABI S. 46), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Winklarn, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-74

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Winklarn.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Winklarn-Thanstein.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Thanstein;
 - b) das Gebiet des Marktes Winklarn.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Winklarn, Landkreis Schwandorf, vom 18. Februar 1981 Nr. 240-3055 g SAD 194 (RABI S. 14), zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-SAD-40 (RABI S. 46), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bärnau, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-37

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Bärnau.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Bärnau.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Stadt Bärnau bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bärnau, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 187 (RABI S. 136), geändert mit Verordnung vom 24. Mai 2007 Nr. 43.11-5102-TIR-18 (RABI S. 36), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Falkenberg, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-38

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Falkenberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Falkenberg.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Falkenberg;
 - b) der Gemeindeteil Schönhaid des Marktes Wiesau.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Falkenberg, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 190 (RABI S. 137) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Friedenfels, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-39

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Friedenfels.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Friedenfels.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Friedenfels bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Friedenfels, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 191 (RABI S. 137) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-40

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ ·

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Immenreuth.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Immenreuth.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Immenreuth bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - § 2 der Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Immenreuth, Kulmain und Kemnath, Landkreis Tirschenreuth, vom 28. August 2006 Nr. 43.11-5102-TIR-22 (RABI S. 151);
 - b) die gemeinsame Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken vom 25. Juli / 31. Oktober 1980 Nr. 240-3055 g TIR 176 (RABI OPf. S. 116).

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-41

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Konnersreuth.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Konnersreuth.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Konnersreuth bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 193 (RABI S. 137), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Juni 2004 Nr. 530-5102-TIR-17 (RABI S. 36), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-42

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Krummennaab.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Krummennaab.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Krummennaab mit Ausnahme der Gemeindeteile Kammermühle und Sassenhof;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Reuth b.Erbendorf;
 - die Gemeindeteile Birkenreuth, Frodersreuth, Geiselhof, Glashütte, Gössenreuth, Gramlhof, Knierermühle, Neuenreuth, Steinbach, Steinbachermühle und Wildenreuth der Stadt Erbendorf.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 194 (RABI S. 138) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Kulmain, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-43

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Kulmain.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Kulmain.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Kulmain bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - § 3 der Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Immenreuth, Kulmain und Kemnath, Landkreis Tirschenreuth, vom 28. August 2006 Nr. 43.11-5102-TIR-22 (RABI S. 151);
 - a) die gemeinsame Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken vom 25. Juli / 31. Oktober 1980 Nr. 240-3055 g TIR 177 (RABI OPf. S. 116).

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Mähring, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-44

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

9 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Mähring.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Mähring.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Mähring bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule M\u00e4hring, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 195 (RABI S. 138), zuletzt ge\u00e4ndert mit Verordnung vom 6. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-TIR-23 (RABI S. 38), au\u00dder Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-45

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Neualbenreuth.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Neualbenreuth.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Neualbenreuth;
 - die Gemeindeteile Kornmühle und Pfaffenreuth der Gemeinde Leonberg;
 - c) der Gemeindeteil Querenbach der Stadt Waldassen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 197 (RABI S. 139), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Juni 2004 Nr. 530-5102-TIR-17 (RABI S. 36), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-46

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Pechbrunn.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Pechbrunn.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Gemeinde Pechbrunn bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 198 (RABI S. 139) außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Plößberg, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-47

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Plößberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Plößberg.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Plößberg bestimmt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Plößberg, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055 g TIR 199 (RABI S. 139), zuletzt geändert mit Verordnung vom 24. Mai 2007 Nr. 43.11-5102-TIR-18 (RABI S. 36), außer Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Pirk und Weiherhammer, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, sowie in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-WEN 8 und 9 sowie NEW-52 und 53

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die als Grund- und Hauptschulen bestehenden Volksschulen in Pirk und Weiherhammer bestehen jeweils als Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 fort.
- (2) Die Hauptschule in Pirk und die Volksschule Weiden i.d.OPf. Max-Reger-Schule (Hauptschule) bilden einen Schulverbund, die beiden Schulen erhalten einen gemeinsamen Verbundsprengel.
- (3) Die Hauptschule in Weiherhammer und die Pestalozzi-Mittelschule Weiden i.d.OPf. bilden einen Schulverbund, die beiden Schulen erhalten einen gemeinsamen Verbundsprengel.
- (4) Die Hauptschulen in Pirk und Weiherhammer sowie die Volksschule Weiden i.d.OPf Max-Reger-Schule (Hauptschule) erhalten jeweils die Bezeichnung Mittelschule.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Pirk.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Josef-Faltenbacher-Mittelschule Pirk.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bechtsrieth;
 - b) das Gebiet des Gemeinde Irchenrieth;
 - c) das Gebiet des Marktes Luhe-Wildenau;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Pirk;
 - e) das Gebiet der Gemeinde Schirmitz.

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Weiherhammer.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Weiherhammer.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Etzenricht;
 - b) das Gebiet des Marktes Kohlberg
 - c) das Gebiet des Marktes Mantel;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer.

§ 4

Es bestehen zwei öffentliche Hauptschulen mit Sitz in der Stadt Weiden i.d.OPf mit folgenden Bezeichnungen und Sprengeln:

- lfd. Bezeichnung der Schule
- Nr. Sprengel der Schule gemäß Art. 32 Abs. 6 BayEUG

1. Max-Reger-Mittelschule Weiden i.d.OPf.

Teilgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf, bestehend aus:

- a) dem Sprengel der Clausnitzer-Grundschule Weiden i.d.OPf.;
- b) dem Sprengel der Hans-Schelter-Grundschule Weiden i.d.OPf., jedoch mit Ausnahme
 - der Stadtteile Halmesricht, Latsch, Neunkirchen b. Weiden i.d.OPf. und Wiesendorf;
 - des Gebietes, das begrenzt wird im Westen durch die Tulpenstraße und in gerader nördlicher Fortsetzung durch die Mooslohstraße und im Norden durch die Straße am Vogelherd und den Verlauf des Sauerbachs und der Schweinenaab;
- c) dem Sprengel der Hammerweg-Grundschule Weiden i.d.OPf.;
- d) dem Sprengel der Gerhardinger-Grundschule Weiden i.d.OPf.;
- e) dem Sprengel der Rehbühl-Grundschule Weiden i.d.OPf. mit Ausnahme des Teilgebietes das begrenzt wird
 - im Westen durch die Joseph-Haas-Straße und die Tulpenstraße und
 - im Osten durch die Bahnlinie Weiden-Hof;

Pestalozzi-Mittelschule Weiden i.d.OPf.

Teilgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf., bestehend aus:

- a) dem Sprengel der Albert-Schweitzer-Grundschule Weiden i.d.OPf.;
- b) dem Sprengel der Hans-Sauer-Grundschule Weiden i.d.OPf.:
- c) dem folgenden Teilgebiet der Hans-Schelter-Grundschule Weiden i.d.OPf.:
 - die Stadtteile Halmesricht, Latsch, Neunkirchen b. Weiden i.d.OPf. und Wiesendorf;
 - das Gebiet, das begrenzt wird
 - im Westen durch die Tulpenstraße und in gerader nördlicher Fortsetzung durch die Mooslohstraße und im Norden durch die Straße am Vogelherd und den Verlauf des Sauerbachs und der Schweinenaab;
- d) dem Teilgebiet der Rehbühl-Grundschule Weiden i.d.OPf., das wie folgt begrenzt ist:
 - im Westen durch die Joseph-Haas-Straße und die Tulpenstraße und
 - im Osten durch die Bahnlinie Weiden-Hof.

§ 5

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und § 4 dieser Verordnung werden für die an den zwei Schulverbünden beteiligten Mittelschulen folgende Verbundsprengel bestimmt:
 - 1. Mittelschulverbund "Weiden Pirk" zwischen der Josef-Faltenbacher-Mittelschule Pirk und der Max-Reger-Mittelschule Weiden i.d.OPf.:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bechtsrieth;
 - b) das Gebiet des Gemeinde Irchenrieth;
 - c) das Gebiet des Marktes Luhe-Wildenau;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Pirk;
 - e) das Gebiet der Gemeinde Schirmitz;
 - das in § 4 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebene Teilgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.;
 - Mittelschulverbund "Weiden Weiherhammer" zwischen der Mittelschule Weiherhammer und der Pestalozzi-Mittelschule Weiden i.d.OPf.:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Etzenricht;
 - b) das Gebiet des Marktes Kohlberg;
 - c) das Gebiet des Marktes Mantel;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer;
 - e) das in § 4 Nr. 2 dieser Verordnung beschriebene Teilgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf..
- (2) Die in Absatz 1 beschriebenen beiden Verbundsprengel ersetzen die in den § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und § 4 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen in Pirk, Weiherhammer und Weiden i.d.OPf.; die in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und § 4 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

- (1) Die Organisation der öffentlichen Grundschulen in Pirk, Weiherhammer und Weiden i.d.OPf. wird in gesonderten Verordnungen der Regierung der Oberpfalz geregelt.
- (2) Bezüglich der Sprengelgebiete der in § 4 genannten Grundschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. wird auf die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 44.11-5102-WEN-10 vom heutigen Tag Bezug genommen.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pirk, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 242 (RABI S. 92), zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-NEW-27 (RABI S. 13);
 - b) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Weiherhammer, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 29. September 1981 Nr. 240-3055 g NEW 248 (RABI S. 94), geändert mit Verordnung vom 24. März 2005 Nr. 530.4-5102-NEW-19 (RABI S. 16);
 - c) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 1. Juni 2004 Nr. 530-5102-WEN-3 (RABI S. 37), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-WEN 8 (RABI S. 123).

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pirk, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-52

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Pirk errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Josef-Faltenbacher-Grundschule Pirk.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Pirk bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Weiherhammer, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-53

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Weiherhammer errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Weiherhammer.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-WEN-10

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Es bestehen sieben öffentliche Grundschulen mit Sitz in der Stadt Weiden i.d.OPf mit folgenden Bezeichnungen und Sprengeln:

lfd. Bezeichnung der Schule

Nr. Sprengel der Schule gemäß Art. 32 Abs. 6 BayEUG

1. Albert-Schweitzer-Grundschule Weiden i.d.OPf.

Stadtteil Stockerhut und Teile des Stadtteiles Lerchenfeld der Stadt Weiden i.d.OPf., wie folgt begrenzt:

im Westen: durch die Stadtgrenze einschließlich des Stadtteiles Frauenricht, jedoch mit Ausnahme von Halmesricht,

dann ab der Überführung über der Frauenrichter Straße der Autobahn A 93 folgend;

im Norden: durch den Weidingbach bis zum Sportplatz der Firma Seltmann, von dort ab durch die Bahnlinie Weiden

i.d.OPf. - Bayreuth;

im Osten: durch die Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth;

im Süden: durch den Radweg von Frauenricht kommend, der im Baugebiet "Krumme Äcker" in die Straße Krumme

Äcker einmündet; dann in gerader Verlängerung zu diesem Radweg nördlich des Altenheimes weiterführend

bis zur Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth;

2. Clausnitzer-Grundschule Weiden i.d.OPf.

Teilgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. - Ost, das im Einzelnen wie folgt begrenzt wird:

im Westen: durch den Flutkanal der Naab bei der Unterquerung der Waldnaab in nördlicher Richtung bis zum Um-

spannwerk Weiden i.d.OPf.-Nord;

im Norden: ab Umspannwerk Weiden i.d.OPf.-Nord in nördlicher und östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze;

im Osten: durch die Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zur südlichen Stadtgrenze einschließlich der Stadtteile

Oedenthal, Muglhof, Trauschendorf, Matzlesrieth, Unterhöll und Mitterhöll;

im Süden: durch die südliche Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zum Krebsbach, dann an diesem entlang in südli-

cher Richtung bis zur Waldnaab, dann die Waldnaab in nordwestlicher Richtung bis zum Flutkanal der

Naab.;

3. Hans-Sauer-Grundschule Weiden i.d.OPf.

a) Stadtteile Maierhof, Mallersricht, Neubau, Rothenstadt, Ullersricht der Stadt Weiden i.d.OPf.;

Stadtteile Ermersricht, Fichtenbühl, Konradshöhe, Bahnhofsviertel, Moosbürg (teilweise amtlich nicht benannt) und Teile des Stadtteiles Lerchenfeld der Stadt Weiden i.d.OPf., wie folgt abgegrenzt:

im Westen: durch die Stadtgrenze einschließlich des Stadtteiles Ermersricht;

im Norden: durch den Radweg von Frauenricht kommend, der im Baugebiet "Krumme Äcker" in die Straße Krumme

Äcker einmündet; dann in gerader Verlängerung zu diesem Radweg nördlich des Altenheimes weiterführend bis zur Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth, ab hier als westlicher Grenze der Bahnlinie entlang bis zur Kreuzung Frauenrichter Straße - Bahnhofstraße und dann die Bahnhofstraße überquerend

entlang der Weigelstraße bis zum Flutkanal der Naab;

im Osten: Flutkanal der Naab in südlicher Richtung bis zu den unter a) genannten Stadtteilen, die die südliche

Grenze des Sprengels insgesamt bilden;

4. Hans-Schelter-Grundschule Weiden i.d.OPf.

Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf., wie folgt abgegrenzt:

im Westen: durch die Stadtgrenze einschließlich der Stadtteile Brandweiher, Latsch, Neunkirchen b. Weiden i.d.OPf.

und Wiesendorf;

im Norden: durch die Stadtgrenze bis zum Sauerbach;

im Osten: durch den Sauerbach in südlicher Richtung (teilweise identisch mit der Stadtgrenze) bis zur Einmündung in

die Schweinenaab:

im Süden: durch die Schweinenaab in westlicher Richtung bis zur Autobahn A 93, dieser in südlicher Richtung folgend

bis zur Staatsstraße 2166 und dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze, den Stadtteil Hal-

mesricht eingeschlossen;

5. Hammerweg-Grundschule Weiden i.d.OPf.

Stadtteil Hammerweg der Stadt Weiden i.d.OPf., der im Einzelnen wie folgt begrenzt wird:

im Westen: durch die Schweinenaab in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Sauerbachs, dann Sauerbach in

nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze;

im Norden: durch die Stadtgrenze bis zur Naab;

im Osten: durch die Naab in südlicher Richtung bis zum Wehr beim Umspannwerk Weiden i.d.OPf. - Nord, Flutkanal

der Naab bis zur Einmündung der Schweinenaab;

im Süden: durch die Schweinenaab in westlicher Richtung bis zur Abbiegung nach Norden (westlich der Fußgängerun-

terführung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Hof);

6. Gerhardinger-Grundschule Weiden i.d.OPf.

Stadtmitte der Stadt Weiden i.d.OPf., die im einzelnen wie folgt begrenzt wird:

im Westen: durch die Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Hof in nördlicher Richtung von der Frauenrichter Unterführung bis zur

Fußgängerunterführung an der Schweinenaab:

im Norden: durch die Schweinenaab in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Flutkanal der Naab;

im Osten: durch den Flutkanal der Naab in südlicher Richtung bis zur Weigelstraße;

im Süden: durch die Weigelstraße in westlicher Richtung, Überquerung der Bahnhofstraße, Frauenrichter Straße bis

zur Unterführung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Hof;

7. Rehbühl-Grundschule Weiden i.d.OPf.

Teilgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf., wie folgt begrenzt:

im Westen: durch die Autobahn A 93

im Norden: durch die Schweinenaab in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Sauerbachs;

im Osten: durch die Schweinenaab in östlicher Richtung bis zur Fußgängerunterführung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf.

- Hof, diese in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth;

im Süden: durch die Bahnlinie Weiden i.d.OPf. - Bayreuth bis zum Sportplatz der Firma Seltmann, dann durch den

Weidingbach in westlicher Richtung bis zur Autobahn A 93.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-60-63

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die als Grund- und Hauptschulen bestehenden Volksschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz bestehen jeweils als Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 fort.
- (2) Die Hauptschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz bilden einen Schulverbund, die vier Schulen erhalten einen gemeinsamen Verbundsprengel.
- (3) Die Hauptschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz erhalten jeweils die Bezeichnung Mittelschule.

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Nabburg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Nabburg.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Guteneck mit Ausnahme des Gemeindeteils Maximilianshof;
 - b) das Gebiet der Stadt Nabburg.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Pfreimd.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Landgraf-Ulrich-Mittelschule Pfreimd.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Stadt Pfreimd:
 - b) das Gebiet der Gemeinde Trausnitz.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Schwarzenfeld.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Schwarzenfeld.
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg;
 - b) das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Stulln.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Wernberg-Köblitz.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Wernberg-Köblitz.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz bestimmt.

§ 6

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund "Mittelschule Nördliches Naabtal" beteiligten Mittelschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Guteneck ohne den Gemeindeteil Maximilianshof;
 - b) das Gebiet der Stadt Nabburg;
 - c) das Gebiet der Stadt Pfreimd;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg;
 - e) das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld;
 - f) das Gebiet der Gemeinde Stulln;
 - g) das Gebiet der Gemeinde Trausnitz;
 - h) das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 5 beschriebenen Sprengel der Mittelschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz; die in den Absätzen 3 der § 2 bis 5 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Nabburg, Landkreis Schwandorf, vom 17. Juni 2003 Nr. 530-5102-SAD-30 (RABI S. 30);
 - b) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Pfreimd vom 9. Juli 1982 Nr. 240-3055 g SAD 221 (RABI S. 61), geändert mit Verordnung vom 21. Februar 2003 Nr. 530-5102-SAD-29 (RABI S. 12);
 - c) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schwarzenfeld vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 208 (RABI S. 134), zuletzt geändert mit Verordnung vom 28. Juni 1988 Nr. 240-5102-SAD-4 (RABI S. 33);
 - d) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Wernberg-Köblitz vom 13. August 2002 Nr. 530-5102-SAD-28 (RABI S. 38).

(3) Die Organisation der öffentlichen Grundschulen in Nabburg, Pfreimd, Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz wird in gesonderten Verordnungen der Regierung der Oberpfalz geregelt.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Nabburg, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-60

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ '

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Nabburg errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Nabburg.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Stadt Nabburg bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Pfreimd, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-61

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Pfreimd errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Landgraf-Ulrich-Grundschule Pfreimd.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Stadt Pfreimd bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-62

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ '

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Schwarzenfeld errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Schwarzenfeld.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg;
 - b) das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld mit Ausnahme der Gemeindeteile Ameisgrub, Glöcklhof, Godlhof, Hohenirlach, Ödhof, Raffach und Sonnenried;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Stulln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Wernberg-Köblitz, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-63

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz im Markt Wernberg-Köblitz errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Wernberg-Köblitz.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Wernberg-Köblitz bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Schwandorf und Wackersdorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-58 und 59

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

- (1) Die als Grund- und Hauptschulen bestehenden
 - a) Volksschule Schwandorf Schule Dachelhofen,
 - b) Volksschule Schwandorf Kreuzbergschule und
 - c) Volksschule Wackersdorf

bestehen jeweils als Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 fort.

- (2) Die drei Hauptschulen in Schwandorf und Wackersdorf bilden einen Schulverbund, die drei Schulen erhalten einen gemeinsamen Verbundsprengel.
- (3) Die drei Hauptschulen in Schwandorf und Wackersdorf erhalten jeweils die Bezeichnung Mittelschule.

§ 2

Es bestehen zwei öffentliche Hauptschulen mit Sitz in der Stadt Schwandorf mit folgenden Bezeichnungen und Sprengeln:

- lfd. Bezeichnung der Schule
- Nr. Sprengel der Schule gemäß Art. 32 Abs. 6 BayEUG

1. Mittelschule Dachelhofen

Teilgebiet der Stadt Schwandorf, bestehend aus:

- a) dem Sprengel der Grundschule Ettmannsdorf;
- b) dem Sprengel der Grundschule Klardorf;
- c) dem westlich der Regensburger Straße liegenden Teilgebiet des Sprengels der Linden-Grundschule Schwandorf;

2. Kreuzberg-Mittelschule Schwandorf

Teilgebiet der Stadt Schwandorf, bestehend aus

- a) dem Sprengel der Kreuzberg-Grundschule Schwandorf;
- b) dem Sprengel der Grundschule Fronberg;
- c) dem Sprengel der Gerhardinger-Grundschule Schwandorf;
- d) dem östlich der Regensburger Straße liegenden Teilgebiet der Linden-Grundschule Schwandorf.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Wackersdorf.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Wackersdorf.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf.

§ 4

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in § 2 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund "Schwandorf/Wackersdorf" beteiligten drei Mittelschulen in Schwandorf und Wackersdorf folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:
 - a) das Gebiet der Stadt Schwandorf;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen Schwandorf und Wackersdorf; die in den § 2 und § 3 Abs. 3 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 5

- (1) Die Organisation der öffentlichen Grundschulen in Schwandorf und Wackersdorf wird in gesonderten Verordnungen der Regierung der Oberpfalz geregelt.
- (2) Bezüglich der Sprengelgebiete der in § 2 genannten Grundschulen in der Stadt Schwandorf wird auf die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Schwandorf Nr. 44.11-5102-SAD-58 vom heutigen Tag Bezug genommen.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-SAD-38 (RABI S. 55), geändert mit Verordnung vom 28. April 2010 Nr. 43.11-5102-SAD-47 (RABI S. 44);

 b) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Wackersdorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055 g SAD 212 (RABI S. 135).

> Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-58

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Es werden zwei neue öffentliche Grundschulen mit Sitz in der Stadt Schwandorf errichtet:

- a) eine Grundschule Dachelhofen;
- b) eine Kreuzberg-Grundschule Schwandorf.

§ 2

Demnach bestehen in der Stadt Schwandorf nachstehende öffentliche Grundschulen mit folgenden Bezeichnungen und Sprengeln:

- lfd. Bezeichnung der Schule
- Nr. Sprengel der Schule gemäß Art. 32 Abs. 6 BayEUG

1. Grundschule Ettmannsdorf

- a) Stadtteil Ettmannsdorf einschließlich des Wohngebietes Ettmannsdorf-West der Stadt Schwandorf, im Einzelnen wie folgt abgegrenzt:
 - die Sprengelgrenze wird im Norden bis zur Bahnlinie durch die Naab gebildet, sie folgt der Bahnlinie nach Süden bis zur Schlachthofunterführung, führt entlang der Dachelhofer Straße bis zur Einmündung der St.-Vitalis-Straße, wobei die Bebauung an der Dachelhofer Straße südlich des Ochsenradweges eingeschlossen ist; im Folgenden führt die Sprengelgrenze dann von der Einmündung der St.-Vitalis-Straße westlich zur Naab;
- b) Stadtteile Bayernwerk, Bügerlhof, Dachelhofen, Dauching, Egidiberg, Gögglbach, Grain, Haarhof, Haselbach, Hartenricht, Irlbach, Kager, Kapflhof, Krainhof, Krumbach, Krumlengenfeld, Matthiaszeche (amtlich nicht benannt), Naabsiegenhof, Neukirchen, Scheckenberg, Siegenthann, Obersitzenhof und Sitzenhof sowie die amtlich nicht benannten Ansiedlungen Kuntau und Seeklause der Stadt Schwandorf;

2. Grundschule Fronberg

- a) Stadteile Charlottenhof, Freihöls, Holzhaus, Irrenlohe, Irlaching, Lindenlohe, Münchshof und Prissath der Stadt Schwandorf:
- b) Stadtteil Fronberg der Stadt Schwandorf einschließlich des daran südlich angrenzenden Gebiets, das im Süden begrenzt wird durch eine Linie, die beginnt am linken Naabarm knapp nördlich der geschlossenen Bebauung der Fronberger Straße (Haus-Nrn. 12 und 17), von dort der nördlichen Begrenzung des geschlossenen Bundesgrenzschutzgeländes folgt und dann nach Osten bis zur Stadtgrenze führt;

3. Gerhardinger-Grundschule Schwandorf

- Teilgebiet der Stadt Schwandorf, wie folgt begrenzt: beginnend am östlichen Naabarm, führt sie entland
 - beginnend am östlichen Naabarm, führt sie entlang der nördlichen Grenze der an der Fronberger Straße gelegenen bebauten Grundstücke (Nrn. 12 und 17) nach Osten entlang der Nordgrenze des geschlossenen Bundesgrenzschutzgeländes; weiter wird die Grenze im Osten durch den östlichen Weg nach Prissath gebildet, sie folgt im Süden der Ganghoferstraße, der Hans-Sachs-Straße, der Südgrenze der Knabenrealschule, der Senefelderstraße bis zur Wackersdorfer Straße; dann führt die Grenze der Wackersdorfer Straße bis zum Wendelinplatz, von dort südlich durch die Frierich-Ebert-Straße zur Adenauerbrücke und folgt dann der Bahnlinie westlich der Naab;
- b) Stadtteile Distlhof, Kreith, Krondorf, Löllsanlage, Richt und das Wasserwerk der Stadt Schwandorf;

4. Grundschule Klardorf

Stadtteile Altenried, Auhof, Bubach a.d.Naab, Büchelkühn, Doblergut, Klardorf, Naabeck, Neuried, Oberweiherhaus, Spielberg, Stegen, Strengleiten, Strissendorf, Unterweiherhaus, Waltenhof, Wiefelsdorf, Wöllmannsbach, Ziegelhütte und Zielheim der Stadt Schwandorf;

5. Kreuzberg-Grundschule Schwandorf

- Teil des Stadtgebietes Schwandorf, der wie folgt begrenzt ist:
 im Südosten beginnend am Schnittpunkt Stadtgrenze/Steinberger Straße, durch die Steinberger Straße und die Friedrich-Ebert-Straße bis zu Wendelinplatz; im Nordwesten durch die Wackersdorfer Straße bis ausschließlich Haus-Nr.
 33, die Senefelder Straße bis zu ihrer Kurve südlich der Knabenrealschule, die Südgrenze des Grundstücks der Knabenrealschule bis zur Hans-Sachs-Straße, diese nach Süden bis zur Ganghoferstraße, durch die Ganghoferstraße, über die Jahnstraße und den Weg nach Prissath und schließlich durch den von dort ostwärts zur Autobahn verlaufenden Waldweg bis zur Stadtgrenze;
- b) Stadtteile Höflarn, Kronstetten, Nattermoos und Niederhof der Stadt Schwandorf;

6. Linden-Grundschule

Teilgebiet der Stadt Schwandorf, wie folgt bestimmt:

die Sprengelgrenze beginnt an der Schlachthofunterführung, folgt der Bahnlinie nach Südost bis zur Unterquerung der Steinbergerstraße, durch diese nach Südosten und den "Blauen Entenweg", Bahnwärterhaus Posten 39 a einbezogen, nach Westen bis zur B 15; die Sprengelgrenze folgt dieser nach Norden bis zur Einmündung der Alustraße, dann weiter entlang der Südgrenze der Baumschule Buchmann und weiter zur Hochrainstraße und dieser ca. 150 m folgend (die geraden Hausnummern bis Nr. 88 gehören zu Sprengel der Volksschule Schwandorf-Lindenschule), biegt dann in die Straße Im Freihöfl ab und führt zur westlichen Bebauungsgrenze des Hochrains, das die östliche Sprengelgrenze darstellt, bis zur Bunsenstraße, folgt dieser dann bis zur Einmündung des Ochsenradwegs in die Dachelhofer Straße und durch letztere bis zur Schlachthofunterführung;

7. Grundschule Dachelhofen

(vgl. hierzu § 3 Abs. 2 dieser Verordnung)

Stadtteile Bayernwerk, Büchelkühn, Bügerlhof, Dachelhofen, Dauching, Egidiberg, Gögglbach, Grain, Haarhof, Haselbach, Hartenricht, Kager, Kapflhof, Krainhof, Krumbach, Krumlengenfeld, Matthiaszeche (amtlich nicht benannt), Naabsiegenhof, Neukirchen, Scheckenberg, Siegenthann, Obersitzenhof und Sitzenhof sowie die amtlich nicht benannten Ansiedlungen Kuntau und Seeklause der Stadt Schwandorf.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) § 2 Nr. 7 dieser Verordnung tritt zum 1. August 2013 außer Kraft. Auf die Übergangsregelung bezüglich der Sprengelgestaltung der Grundschule Dachelhofen in § 3 Abs. 2 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz zur Änderung der Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf, vom 28. April 2010 Nr. 43.11-5102-SAD-47 (RABI S. 44) wird Bezug genommen.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Wackersdorf, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-59

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Wackersdorf errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Wackersdorf.
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-51 und 52

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die als Grund- und Hauptschulen bestehenden Volksschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau bestehen jeweils als Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 fort.
- (2) Die Hauptschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau bilden einen Schulverbund, die beiden Schulen erhalten einen gemeinsamen Verbundsprengel.
- (3) Die Hauptschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau erhalten jeweils die Bezeichnung Mittelschule.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Bruck i.d.OPf..
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Bruck i.d.OPf..
- (3) Als Sprengel der Schule sind festgelegt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr;
 - b) das Gebiet des Marktes Bruck i.d.OPf..

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Nittenau.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Nittenau.
- (3) Als Sprengel der Schule ist das Gebiet der Stadt Nittenau bestimmt.

§ 4

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund "Sulzbachtal" beteiligten Mittelschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Bodenwöhr;
 - b) das Gebiet des Marktes Bruck i.d.OPf.;
 - c) das Gebiet der Stadt Nittenau.
- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebene Sprengel der Mittelschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau; die in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 1983 Nr. 240-3055 g SAD 227 (RABI S. 48), geändert mit Verordnung vom 8. April 2008 Nr. 43.11-5102-SAD-42 (RABI S. 40):
 - b) die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, vom 3. August 1992 Nr. 240-35102-SAD-10 (RABI S. 59), geändert mit Verordnung vom 30. April 2009 Nr. 43.11-5102-R/L-63 (RABI S.40).
- (3) Die Organisation der öffentlichen Grundschulen in Bruck i.d.OPf. und Nittenau wird in gesonderten Verordnungen der Regierung der Oberpfalz geregelt.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bruck i.d.OPf., Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-51

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8

- (1) Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Bruck i.d.OPf. errichtet.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Bruck i.d.OPf..
- (3) Als Sprengel der Schule wird das Gebiet des Marktes Bruck i.d.OPf. bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf, vom 11. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-52

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Es wird eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Nittenau errichtet.

§ 2

Demnach bestehen in der Stadt Nittenau zwei öffentliche Grundschulen mit folgenden Bezeichnungen und Sprengeln:

- Ifd. Bezeichnung der Schule
- Nr. Sprengel der Schule gemäß Art. 32 Abs. 6 BayEUG

1. Grundschule Fischbach

Gemeindeteile Bachbügl, Brunn, Eichlgütl, Fischbach, Haiderhöf, Kaspeltshub, Königsreuth, Lohbügl, Nerping, Neubäu und Reuting der Stadt Nittenau;

2. Grundschule Nittenau

das Gebiet der Stadt Nittenau mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Gemeindeteile.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 11 . Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neukirchen-Etzelwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 27. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-AS-59

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ '

- (1) Es besteht eine öffentliche Grundschule mit Sitz in Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Grundschule Neukirchen-Etzelwang.
- (3) Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Etzelwang;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg Etzelwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 23. August 1983 Nr. 240-3055 g AM 271 (RABI S. 76), geändert mit Verordnung vom 4. Juli 2007 Nr. 43.11-5102-AS-24 (RABI S. 46), außer Kraft.

Regensburg, 27. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Verordnung zur Änderung des Schulsitzes der Grundschule Am Rauhen Kulm, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 21. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-NEW-54

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Am Rauhen Kulm, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-NEW-46 (RABI. S. 91) werden die Worte "Neustadt am Kulm" durch das Wort "Speinshart" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 21. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)
(Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006)
Bekanntmachung vom 5. Juli 2011
Nr. 24-8322.11-11

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 3. Mai 2011 die normativen Vorgaben der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 BayLpIG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de ▶ Angebot: "Landesentwicklung" ▶ Regionalplanung ▶ Region Regensburg (11): "Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen".

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08) sowie Einstellung ins Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLpIG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs.1 BayLpIG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLpIG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach den Veröffentlichungen in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 5. Juli 2011 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11) vom 19. Mai 2011 (Anpassungsfortschreibung überfachlicher Teil A an das LEP 2006)

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBI S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 18. Mai 2011, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABI Nr. 8/2011 S. 102 und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 9/2011 S. 81) werden wie folgt geändert:

Die Präambel sowie im überfachlichen Teil A die bisherigen Kapitel I Allgemeine Ziele und II Raumstruktur erhalten folgende Bezeichnungen und Fassung:

PRÄAMBEL

Der Regionalplan der Region Regensburg ist ein langfristiges Entwicklungskonzept für die Region.

Dem Regionalplan liegt das raumordnerische Leitziel gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen zu Grunde. Es wird um das Leitprinzip Nachhaltigkeit als Wertmaßstab für die Umsetzung des Leitziels und aller fachbezogenen Festlegungen ergänzt. Auf dieser Basis sind allen Teilräumen der Region gleiche Entwicklungschancen einzuräumen. Dabei sind im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und soziokulturelle Erfordernisse nach Gesichtspunkten einer dauerhaften Tragfähigkeit zu gewichten und abzuwägen.

II

1

Im Regionalplan werden die Festlegungen in strikt zu beachtende, abwägungsfeste Ziele (Z) und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden. Die Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Ziele begründen außerdem für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts bzw. gegenüber dem Bürger besitzt der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung. Der Regionalplan stellt aber eine Orientierungshilfe für deren raumbezogene Entscheidungen dar und trägt zur Planungssicherheit und zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

Teil A

Überfachliche Ziele und Grundsätze

I Übergeordnetes Leitbild

- 1 (G) Die Region Regensburg ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.
- 2 (G) Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sind das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig zu sichern.
 - (Z) Gesunde Umweltbedingungen sollen in der Region Regensburg erhalten und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 3 (G) Eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region und ihren Teilräumen mit einer größeren innerregionalen Ausgewogenheit ist anzustreben. Es ist darauf hinzuwirken, dass für die Bevölkerung der Region insbesondere angemessene Erwerbsmöglichkeiten in Wohnortnähe erhalten oder geschaffen werden.
- 4 (Z) Die Nachteile der ehemaligen Randlage, vor allem des östlichen Teilraumes der Region, sollen beseitigt werden. Dabei sollen die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt werden.

Raumstrukturelle Entwicklung der Region und ihrer Teilräume

Allgemeine raumstrukturelle Erfordernisse

- 1.1 (G) Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei ist der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region ein besonderes Gewicht beizumessen. In allen Teilräumen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe anzustreben.
- 1.2 (G) Die Unterstützung einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit in gemeinsam berührten Belangen zur Entwicklung der Region ist von besonderer Bedeutung. Insbesondere ist eine intensivierte interkommunale Zusammenarbeit anzustreben
 - zwischen dem Oberzentrum Regensburg und den übrigen Gemeinden des Stadt- und Umlandbereichs Regensburg sowie den Gemeinden Donaustauf und Alteglofsheim/Köfering des Verdichtungsraumes vor allem in den Bereichen Siedlungswesen (Wohnen, Gewerbe), öffentlicher Personennahverkehr, überörtliche Infrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung, Freizeiteinrichtungen und Umweltschutz;
 - zwischen dem möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und den übrigen Gemeinden des Stadt- und Umlandbereichs Neumarkt i.d.OPf.
 vor allem in den Bereichen Siedlungswesen (Wohnen, Gewerbe), öffentlicher Personennahverkehr, Freizeiteinrichtungen und Umweltschutz;
 - zwischen dem Oberzentrum Regensburg und den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. (Region Oberpfalz-Nord)
 vor allem in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie Anwendung von Forschungsergebnissen;
 - zwischen dem Oberzentrum Regensburg und dem möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf.
 vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit, öffentlicher Personennahverkehr und Freizeiteinrichtungen;

- zwischen dem Oberzentrum Regensburg und dem Oberzentrum Landshut (Region Landshut)
 vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit sowie Verkehr;
- zwischen dem Oberzentrum Regensburg sowie den Oberzentren Straubing, Deggendorf/Plattling und Passau (Region Donau-Wald) und dem Oberzentrum Linz (Oberösterreich) vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit, Forschung und Bildung.
- 1.3 (G) Im südlichen Teil des Mittelbereichs Regensburg, im nördlichen Teil des Mittelbereichs Neutraubling, im östlichen Teil des Mittelbereichs Kelheim, im Mittelbereich Abensberg/Neustadt a.d.Donau sowie im Abschnitt Regensburg-Regenstauf der überregionalen Entwicklungsachse Regensburg (Weiden i.d.OPf.) ist es anzustreben, Voraussetzungen zu schaffen, dass die vom Flughafen München ausgehenden wirtschaftlichen Belebungseffekte im Einklang mit der anzustrebenden räumlichen Ordnung verstärkt genutzt werden können. Die zu erwartenden positiven wirtschaftlichen Impulse sollen insbesondere zur Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum der Region beitragen.

2 Allgemeine ökologische Erfordernisse

- (G) Es ist von besondere Bedeutung, einen stabilen Naturhaushalt, insbesondere eine biologisch vielfältige Landschaft, eine hohe natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, reine Luft und sauberes Wasser in allen Teilräumen der Region zu erhalten und nötigenfalls, vor allem im Bereich größerer Siedlungen, wiederherzustellen. Die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt ist anzustreben. Für die weitere Entwicklung der einzelnen Landschaftsräume in der Region sind folgende spezifische Erfordernisse von Bedeutung:
- 2.1 (G) Es ist anzustreben, die naturnahen Gebiete der Region, insbesondere die Steilhänge und Auen an Donau, Altmühl, Naab und Regen mit ihren Seitentälern und die Kammlagen des Oberpfälzer und Bayerischen Waldes, als ökologische Ausgleichsflächen und als Kernräume für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften zu bewahren. Auf eine Grünlandnutzung landwirtschaftlicher Flächen in hochwassergefährdeten Talräumen ist hinzuwirken.
- 2.2 (G) Es ist anzustreben, die landschaftliche Vielfalt von Gebieten mit kleinräumiger und überlagernder Nutzung, vor allem in den mäßig steilen Hang- und Hügellagen des Bayerischen Waldes und der Frankenalb, zu erhalten. In Bereichen mit teilweise intensiver Nutzung, insbesondere im Vorland der Frankenalb und auf den Donauterrassen, ist langfristig auf einen höheren Anteil an naturnahen Elementen und kleinteiligen Nutzungsformen hinzuwirken.
- 2.3 (G) Es ist anzustreben, in den Gebieten, welche für eine intensive Landbewirtschaftung großflächig geeignet sind, insbesondere im Dungau und auf dem anschließenden tertiären Hügelland sowie auf den Jurahochflächen, die ökologische Vielfalt durch landschaftsgliedernde Elemente und naturnahe Biotope zu erhalten und zu verbesern.
 - Langfristig ist auf eine Bestandsumwandlung der großen Kiefern- und Fichtenforste in Mischwälder hinzuwirken.
- 2.4 (G) In den Gebieten mit städtisch-industrieller Nutzung, insbesondere des Verdichtungsraumes Regensburg, des möglichen Oberzentrums Neumarkt i.d.OPf. und der Mittelzentren ist anzustreben, die Umweltqualität zu verbessern, innerörtliche Grün- und Freiflächen, insbesondere auch wertvolle Stadtbiotope, in ausreichendem Umfang zu erhalten und zu ergänzen sowie mit der freien Landschaft zu verbinden. Bei der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete ist anzustreben, auch die Stabilität des Naturhaushalts zu erhöhen.

3 Verdichtungsräume

3.1 Verdichtungsraum Regensburg

- 3.1.1 Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum Regensburg
 - (G) Es ist anzustreben, den Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum Regensburg so zu entwickeln und zu ordnen, dass seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort in Deutschland und Europa sowie als Lebensraum der hier wohnenden und arbeitenden Bevölkerung erhalten und verbessert wird.
 - (G) In diesem Teilraum ist insbesondere von Bedeutung,
 - die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau und die Neuansiedlung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen zu verbessern
 - die Siedlungstätigkeit auf eine günstige Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr, entlang von Bahnstrecken vor allem durch den Schienenpersonennahverkehr, auszurichten
 - dass der öffentliche Personennahverkehr unter vermehrter Einbeziehung schienengebundener Verkehrsmittel verstärkt ausgebaut und in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität gesteigert wird
 - auf eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und die damit einhergehenden Belastungen hinzuwirken
 - dass ein dichtes Radwegenetz geschaffen wird

- dass für die weitere Siedlungsentwicklung auf das erholungswirksame Landschaftsbild in der Marktgemeinde Nittendorf sowie in den Gemeinden Sinzing und Wenzenbach besonders Rücksicht genommen wird.
- (G) Für die Kernstadt Regensburg ist insbesondere von Bedeutung, dass
 - sie als Standort insbesondere für solche Betriebe vorgesehen wird, die hohe Anforderungen an die Infrastruktur stellen und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit besitzen
 - das Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen erweitert wird, vor allem durch den Ausbau technologisch hochentwickelter Produktionsbereiche und der Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs
 - außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen angesiedelt sowie ein Technologiepark errichtet werden
 - ein Kultur- und Kongresszentrum errichtet wird
 - das Klinikum der Universität in allen Ausbaustufen vollständig fertig gestellt wird
 - die Zusammenlegung aller Hochschuleinrichtungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften auf dem Erweiterungsgelände in Universitätsnähe zügig erfolgt
 - das Bildungsangebot hinsichtlich einer internationalen Schule, einer Seniorenuniversität sowie eines beruflichen Kompetenzzentrums ausdifferenziert wird
 - die kulturelle und freizeitorientierte Infrastruktur gesichert und weiter ausgebaut wird
 - die Innenstadt als Zentrum für Handel, Dienstleistungen und des kulturellen Geschehens unter Berücksichtigung der Maßstäbe der historischen Altstadt funktionsfähig erhalten wird
 - die Entflechtung des innerstädtischen Verkehrs vom Regional- und Fernverkehr verbessert wird
 - ein Regio-Stadtbahn-System aufgebaut sowie die nationale und internationale Schienenanbindung des Verdichtungsraumes Regensburg verbessert werden.

3.1.2 Äußere Verdichtungszone im Verdichtungsraum Regensburg

- (G) Es ist anzustreben, die Gemeinden in der äußeren Verdichtungszone im Verdichtungsraum Regensburg wie folgt zu entwickeln und zu ordnen:
 - Eine Stärkung der Eigenständigkeit gegenüber der Kernstadt durch den Ausbau der Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktionen in den zentralen Orten ist anzustreben, in den Nahbereichen Laaber (nördlicher Teil), Mintraching und Regenstauf (westlicher Teil) vor allem auch durch den Ausbau der gewerblichen Wirtschaft.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung im Nahbereich Bad Abbach auf die Belange des weiter auszubauenden Heilbadewesens, in den Nahbereichen Bernhardswald, Laaber (südlicher Teil), Mintraching (Badeseen) und Regenstauf (östlicher Teil) auf die Belange der Naherholung besonders Rücksicht zu nehmen.

- Eine Verbesserung der Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr unter verstärkter Einbeziehung vorhandener Schienenstrecken ist anzustreben.
- In den Nahbereichen Bernhardswald und Laaber sowie im Nahbereich Pettendorf (hier Pielenhofen) und im östlichen Teil des Nahbereichs Regenstauf ist es von besonderer Bedeutung, dass die Weiterentwicklung der Wohnfunktion behutsam mit besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt.

3.2 Großer Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen

- (G) Es ist anzustreben, in den Gemeinden der Region Regensburg, die Teil des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen sind,
 - die Versorgungsfunktionen weiter auszubauen
 - die Erholungsmöglichkeiten zu erweitern
 - die Verkehrsverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr zum möglichen Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf. und zu den Zentren des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen zu verbessern
 - das Siedlungswesen unter Bewahrung der ländlichen Siedlungsformen weiter zu entwickeln.

4 Ländlicher Raum

4.1 Allgemeiner ländlicher Raum

- (G) Es ist anzustreben, den allgemeinen ländlichen Raum in den Mittelbereichen Neumarkt i.d.OPf., Neutraubling und Regensburg wie folgt zu entwickeln:
 - Der Erhöhung des Angebots an vielseitigen Arbeitsplätzen im Sekundären und Tertiären Sektor, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel, kommt besondere Bedeutung zu.

- In den Nahbereichen Berching, Hemau, Langquaid, Schierling und Sünching hat die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht.
- In den Nahbereichen Beratzhausen, Berching, Kallmünz und Wörth a.d.Donau/Wiesent (nördlich der Donau) kommt dem weiteren natur- und umweltverträglichen Ausbau des Tourismus besondere Bedeutung zu.

4.2 Ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen

- 4.2.1 (G) Es ist anzustreben, den ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/ Fürth/Erlangen so zu entwickeln und zu ordnen, dass er seine Eigenständigkeit gegenüber dem großen Verdichtungsraum bewahren kann und nachteilige Verdichtungsfolgen vermieden werden.
- 4.2.2 (G) Insbesondere im Stadt- und Umlandbereich Neumarkt i.d.OPf. ist anzustreben
 - die Bedienung durch den öffentlichen Personenverkehr zu verbessern
 - den motorisierten Individualverkehr und die damit einhergehenden Belastungen zu verringern
 - das Radwegenetz weiter auszubauen
 - die Möglichkeiten der wohnortnahen Erholung zu verbessern.
 - (G) Für die Kernstadt Neumarkt i.d.OPf. ist insbesondere anzustreben
 - Ausstrahlungseffekte der Metropolregion Nürnberg vor allem in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht aufzugreifen und zu nutzen
 - das Angebot an Arbeitsplätzen zu sichern und in qualifizierten Tätigkeitsbereichen auszubauen
 - das kulturelle und freizeitorientierte Angebot zu erweitern
 - eine Stadthalle zu errichten
 - Behörden und behördenähnliche Dienststellen anzusiedeln
 - Einzelhandelsfunktionen in qualitativer Hinsicht zu ergänzen.

4.3 Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll

- 4.3.1 Mittelbereiche Cham, Furth i.Wald und Bad Kötzting
 - (G) In den Mittelbereichen Cham, Furth i.Wald und Bad Kötzting ist anzustreben, die aus ihrer bisherigen Randlage bedingten Nachteile durch einen bevorzugten Ausbau der überregionalen Verkehrsverbindungen sowohl nach Westen als auch zur Tschechischen Republik und eine bessere Verkehrsanbindung an das Oberzentrum Regensburg auszugleichen.
 - (G) Ferner ist für die raumstrukturelle Entwicklung anzustreben
 - die Erwerbsmöglichkeiten durch Ausbau bestehender und Ansiedlung neuer Betriebe auszuweiten. Dabei ist es von besonderer Bedeutung die Lage an überregionalen Ost-West-Verkehrsverbindungen zur Entwicklung von Standorten zu nutzen und moderne Kommunikationsmittel einzusetzen, um auch die Standortbedingungen weniger verkehrsgünstig gelegener Orte aufzuwerten
 - den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu sichern sowie natur- und umweltverträglich auszubauen
 - Bad Kötzting als Kneippheilbad weiter zu entwickeln und im Zuge der Konversion des Garnisonsstandortes zu stärken
 - grenzüberschreitende Funktionen im Mittelzentrum Furth i.Wald zusammen mit Domažlice (Taus) in den Aufgabenbereichen Gesundheitswesen, Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Freizeit, Erholung und Tourismus wahrzunehmen, insbesondere auch durch die Errichtung eines Handwerker- und Gewerbehofs sowie einen Ausbau des Gründer- und Innovationszentrums
 - das Innovations- und Gründerzentrum im möglichen Mittelzentrum Roding auszubauen
 - sowie das Dienstleistungsgewerbe im Mittelzentrum Cham weiterzuentwickeln.
- 4.3.2 Mittelbereiche Kelheim und Abensberg/Neustadt a.d.Donau
 - (G) In den Mittelbereichen Kelheim und Abensberg/Neustadt a.d.Donau ist anzustreben
 - die Erwerbsmöglichkeiten vor allem durch den Ausbau bestehender Betriebe auszuweiten, wobei verstärkt Innovationen durchgeführt, die Standortvorteile durch den Main-Donau-Kanal genutzt und moderne Kommunikationsmittel eingesetzt werden sollen, um insbesondere die Standortbedingungen weniger verkehrsgünstig gelegener Orte aufzuwerten sowie vom Flughafen München ausgehende Effekte zu nutzen
 - den Waldreichtum verstärkt zur Entwicklung der holzverarbeitenden Industrie und der Errichtung von Biomasse-/Hackschnitzel-Heizkraftwerken zu nutzen

- den Tourismus und die Erholung vor allem im Gebiet des Naturparks Altmühltal natur- und umweltverträglich sowie das Kur- und Bäderwesen im Bereich des Heilbades Bad Gögging zu einem gewichtigen Sektor der Wirtschaft auszubauen
- ein erweitertes Angebot im öffentlichen Personennahverkehr mit günstigen Verbindungen zu den Oberzentren Regensburg und Ingolstadt aufzubauen
- den tertiären Sektor in den Mittelzentren Abensberg/Neustadt a.d.Donau und Kelheim zu stärken sowie die zwischenörtlichen Erreichbarkeiten im gemeinsamen Mittelzentrum Abensberg/Neustadt a.d.Donau zu verbessern.
- 4.3.3 Mittelbereich Parsberg und Teilraum im Mittelbereich Neumarkt i.d.OPf.
 - (G) Im Mittelbereich Parsberg sowie im allgemeinen ländlichen Raum im Mittelbereich Neumarkt i.d.OPf. ist anzustreben
 - das Mittelzentrum Parsberg und dessen teilräumliche Funktion als Standort für qualifizierte Arbeitsplätze insbesondere im tertiären Sektor zu stärken
 - die Erwerbsmöglichkeiten durch die Schaffung zusätzlicher wohnortnaher Arbeitsplätze zu verbessern.
 Dabei ist es von besonderer Bedeutung auch die Möglichkeiten moderner Kommunikationsmittel zu nutzen
 - eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft insbesondere auf der Albhochfläche zu sichern und weiterzuentwickeln
 - den Main-Donau-Kanal als Standortfaktor für die Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft zu nutzen
 - den Tourismus, vor allem im Gebiet des Naturparks Altmühltal und im Raum Parsberg/Lupburg/Velburg, im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen weiter auszubauen.

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Regensburg, 19. Mai 2011 Regionaler Planungsverband Regensburg

> Herbert Mirbeth Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) sowie die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Mai 2011 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 27. Juni 2011 amtlich bekannt gemacht wurden.

Bamberg, 29. Juni 2011 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

> Dr. Günther Denzler Verbandsvorsitzender